

EINLEITUNG

Ritterschafft üben ist nit sünd, sonder wol unnd Recht gethon, also zuem ersten durch eines gemeinen nutzens willen, der Gemeindt die von den Reütern sollen beschürmbt werden, unnd in der Zeit deß frýdes sollen sich die Ritter Knecht üben mit stechen, mit Turnieren mit schießen, mit ringen werffen; und anderm damit sýe gebraucht werden, unnd daß gebott Gott auch dem Volckh von Israel zuethuen iio Regum. io. Præcepit Dominus ut doceret filios Israel arcum, et artem Sagittandi et dicit David In Psalmo Benedictus Dominus Deus Israel. qui docet manus meas ad proelium. amen.

Mit diesen Sätzen beginnt im 'Familienbuch' der Herren von Eptingen, die in der Nähe von Basel ansässig waren, ein Katalog von Sentenzen über das Rittertum.¹ Das 'Familienbuch' wurde 1621 angelegt, doch ist die hier wiedergegebene Merkregel wesentlich älter. Aufgeschrieben wurde sie für die Familie bereits im 15. Jahrhundert von Hans Bernhard von Eptingen († 1484). Dieser entnahm sie, auf direktem oder indirektem Wege, einer Beichtsumme des Dominikaners Berthold von Freiburg, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schrieb. Als Bertholds Quellen wiederum dürfen wir eine noch ältere Sammlung für Beichtväter aus dem 13. Jahrhundert vermuten.² Damit nähern wir uns der Zeit, in der jenes Ideal formuliert wurde, das - in leicht adaptierter Form - über Jahrhunderte weitertradiert wurde. Es ist im Kern die Vorstellung vom Ritterstand als der *militia Christi*, wie sie im Hochmittelalter, zur Zeit der Kreuzzüge, ihre Blüte erlebte.³ Der Ritterstand erscheint als Berufsstand, dessen vornehmliche Aufgabe der Schutz der anderen Stände ist, die keine Waffen tragen.

Die Sätze geben uns einen Einblick in die Vorstellungswelt des Niederadligen, der sie im 15. Jahrhundert für sich und seine Familie niederschrieb. Die Realität ritterlicher Kriegsführung beschreiben sie freilich nicht. Wie zuvor schon im Westen Europas, so hatte auch im deutschen Raum der Ritterstand an der Wende vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit den Alleinanspruch auf die Führung von Kriegen verloren.⁴ Dies war das Ergebnis gesellschaftlicher Veränderungen, die sich bereits im 13. Jahrhundert angebahnt hatten. Zunächst gingen die Bürger in den Städten dazu über, zu Verteidigungszwecken selbst zu den Waffen zu greifen. In ähnlicher Form wurde auch die bäuerliche Bevölkerung von Terri-

¹ Christ, Das Familienbuch der Herren von Eptingen, S. 189. Zum Folgenden siehe ebenda, S. 70ff.

² Zum Dominikaner Berthold und seiner Vorlage (Johannes von Freiburg) vgl. ²VL 1, Sp. 807ff.

³ Vgl. dazu Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, S. 10ff.

⁴ Zum Folgenden im Überblick: Schmidtchen, Kriegswesen im späten Mittelalter, S. 41ff. (mit umfangreicher Literatur), Sablonier, Rittertum, Adel und Kriegswesen, Auer, Mittelalterliche Kriegsgeschichte als Forschungsproblem, bes. S. 457ff. sowie ders., Formen des Krieges im abendländischen Mittelalter, bes. S. 33ff.; für Westeuropa: Contamine, La guerre au Moyen Age.

torialfürsten zum Waffendienst herangezogen. Seit dem 14. Jahrhundert läßt sich zudem eine zunehmende „Kommerzialisierung des Krieges“ beobachten: Für Geld oder gegen das Versprechen von Beutebeteiligungen wurden Söldner angeworben.⁵ Immer mehr gewannen Fußtruppen an Bedeutung. Mit ihrer neuartigen Taktik und ihren Waffen stellten sie eine Herausforderung für die ritterliche Kampfweise dar. Ziel des Kampfes unter Rittern war weniger die Tötung des Gegners, sondern dessen Gefangennahme. Damit bekundete man zum einen die Achtung vor dem Standesgenossen, zum anderen verband sich damit auch die Hoffnung auf ein einträgliches Lösegeld für den Bezwungenen.⁶ Galt es im Kampf unter Rittern als unehrenhaft, gegen das Pferd des Gegners vorzugehen, so zielte die Kriegführung der Fußtruppen gerade darauf ab, den Berittenen auf diese Weise außer Gefecht zu setzen. Die Regelungen ritterlichen Kampfes waren außer Kraft gesetzt, das Ziel der physischen Vernichtung des Gegners trat in den Vordergrund. Die Siege, die das flandrische Bürgeraufgebot bei Kortrijk (1302), die eidgenössischen Spießerhaufen bei Morgarten (1315) und Sempach (1386) oder die Erfolge der englischen Langbogenschützen auf den Schlachtfeldern des Hundertjährigen Krieges gegen Ritterheere errangen, sind Marksteine einer Entwicklung hin zur Brutalisierung der Kriegführung.⁷ Neben Speiß und Langbogen brachten auch die Verbesserung der Armbrust und der Einsatz von Feuerwaffen neue Bedrohungen für den Ritter mit sich. Bedingt durch die Innovationen bei den Angriffswaffen ergab sich für ihn die Notwendigkeit, die Körperpanzerung zu verstärken. Statt des Kettenhemdes wurde nun der Plattenpanzer getragen. Für die Beweglichkeit im Kampf erwies sich das große Gewicht der Rüstung jedoch als Nachteil, zumal das Pferd der verwundbare Punkt eines Reiters blieb.⁸ Nicht nur wegen ihrer Taktik, sondern auch aufgrund der Entwicklung in der Waffentechnik erwiesen sich Fußtruppen an der Wende zur Neuzeit als der zukunftsweisende Teil des Heeres.

Auch innerhalb des Ritterstandes war es seit dem Ausgang der Stauferzeit zu Veränderungen gekommen. Im Hochmittelalter waren Adlige, Freie und Unfreie in gleicher Weise zum ritterlichen Kriegsdienst zugelassen. Noch in der Stauferzeit begann sich das Rittertum vom Berufsstand zum Geburtsstand umzubilden.⁹ Schon Friedrich I. Barbarossa hatte den Nachweis ritterlicher Herkunft zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zweikampf gemacht.¹⁰ Bauern war es bei Strafe verboten, ritterliche Waffen zu tragen.¹¹ Zum Ritterstand zählte fortan, wer *de genere militum* war, wie es in den Konstitutionen von Melfi hieß,

⁵ Schmidtchen, Kriegswesen im späten Mittelalter, S. 43ff. (Zitat: S. 45).

⁶ Schmidtchen, *Ius in bello* und militärischer Alltag, S. 35.

⁷ Schmidtchen, Kriegswesen im späten Mittelalter, S. 225ff.

⁸ Vgl. zum Aspekt der Bewaffnung Schmidtchen, Kriegswesen im späten Mittelalter, S. 137ff.

⁹ Zusammenfassend die Artikel von Josef Fleckenstein: „Ritter, Rittertum, Ritterstand“, in LexMA 7, Sp. 865ff., sowie „Ritterstand“, in HRG 4, Sp. 1089ff. Ferner Sprandel, Verfassung und Gesellschaft, S. 148f. und S. 282ff. sowie ders., Die Ritterschaft des Hochstifts Würzburg, S. 117.

¹⁰ MGH Const. 1, Nr. 140, c. 10 (S. 197): *Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat.*

¹¹ MGH Const. 1, Nr. 140, c. 12 (S. 197f.): *Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, index [...] vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis a rustico accipiat.*

die Friedrich II. 1231 erließ.¹² Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Ritterstand war grundsätzlich ein ritterlicher Lebenswandel.¹³ Die Ritterbürtigkeit, das Recht, den Titel *miles* oder *armiger* zu tragen, hatten kleine Vasallen und ehemals unfreie Dienstmänner (Ministerialen), die mit einem Lehnsgut ausgestattet waren. Zusammenfassend werden sie in der Forschung als Niederadel bezeichnet. Deutlich erkennbar ist die Abgrenzung dieses neuen Ritterstandes vom Hochadel, den *nobiles*. Die neue Ordnung findet ihren Ausdruck in der Heerschildordnung, wie sie etwa der Sachsenspiegel festschrieb.¹⁴ König, geistliche Fürsten, weltliche Fürsten sowie die Grafen und Herren belegen hier die oberen vier Heerschilder. Das fünfte Heerschild bildeten die Schöffenbaren und Ministerialen. Deren Mannen folgten schließlich auf der sechsten Stufe. Diese beiden Heerschilder unterschieden sich von den darüberliegenden dadurch, daß sie nicht mehr direkt vom König belehnt wurden. Mit der Herausbildung des Ritterstandes zum Geburtsstand bahnt sich die Unterscheidung von Hoch- und Niederadel an: Die oberen Heerschilder bis zu den Grafen und Herren betonen ihre altfreie Herkunft. Deutlich davon getrennt finden wir den Niederadel, die Angehörigen der unteren Heerschilder, für die im Spätmittelalter die Bezeichnung „Ritter und Edelknechte“ üblich wird.¹⁵

Auch die Gründe, aus denen der Ritterstand sich an Kriegen beteiligte, waren im Spätmittelalter vielfältig.¹⁶ Der bewaffnete Kampf gegen die Heiden zum Schutz der Christenheit wurde zwar immer noch propagiert, doch war der Höhepunkt der religiös motivierten Kreuzzüge vorbei. Kriege wurden vor allem in der Form der Fehde, als gewaltsame Austragung von Rechtsstreitigkeiten geführt.¹⁷ Im Reich bedienten sich neben dem Adel vor allem die Landesfürsten der Fehde als Mittel zur territorialen Herrschaftserweiterung. Von hier aus führt der Weg zu den Vorformen der Nationalkriege. Bei der Kriegführung der Territorialherren spielten wirtschaftliche Motive eine wesentliche Rolle. Daß von jeher der Auftrag, den Schutz der Unbewaffneten und Wehrlosen zu gewährleisten, im Gegensatz zu den Motiven und Methoden der Kriegführung stand, belegt auch der weitere Text der Ritterregel im Eptinger 'Familienbuch'. Es werden die *sünd* aufgezählt, die bei der Übung

¹² MGH Const. 2 (Suppl.), III 60 (S. 430f.): *Quod nullus accedat ad ordinem militare, qui non sit de genere militum, sine licentia principis et de non promovendis aliquibus vilis conditionis et originis*. Die Vorschrift geht zurück auf eine Bestimmung Rogers II. aus der Zeit um 1140, die in das Corpus von Melfi übernommen wurde; vgl. ebenda, III 59 (S. 429f.).

¹³ Vgl. dazu die Ausführungen Friedrichs II., MGH Const. 2 (Suppl.), II, 32 (S. 339): *Militaribus tamen privilegiis in omnibus supradictis et aliis causis et casibus, in quibus prerogative militum aliquid indulgetur, eos tantummodo milites uti volumus, qui honorem militaris dignitatis et onus decenter observant in equis et armis videlicet et aliis militaribus signis, quibus barones et milites concedit decorari*. Im sogenannten 'Kleinen Kaiserrecht', das kurz vor Mitte des 14. Jahrhunderts entstand, heißt es (c. III, 4): *der ritter ist ein uszer welter hort des keisers, durch daz hat ym der keiser daz riche befoln mit dem swerte, und daz er richten sal und allis daz, daz schrimmes bedarff und friendes an dez keisers stat*. In der Folge werden die einzelnen Pflichten aufgezählt: Betsändiges Eintreten für das Recht, Kampf für Friede und Wahrheit in allen Dingen, sei es für Reiche oder Arme usw. Zitiert nach der Innsbrucker Handschrift bei Munzel, Die Innsbrucker Handschrift des Kleinen Kaiserrechts, S. 330f.

¹⁴ Sachsenspiegel: MGH Font. iur. Germ. N.S. 1,1: Landrecht I 3,2. Schwabenspiegel: MGH Font. iur. Germ. N.S.

¹⁵ Vgl. dazu Spieß, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung.

¹⁶ Siehe dazu Himmelsbach, Die Renaissance des Krieges, S. 93.

¹⁷ Dazu besonders das erste Kapitel bei O. Brunner, Land und Herrschaft.

rechter Ritterschaft zu unterlassen sind, darunter an erster Stelle, daß *mann zwingt unnd gewalt thuet den leüthen, unnd den underthonen an lejb unnd guet, unnd ihnen daß ibrig unredlich abnimpt, alß Sanct Joannes daß verbott*.¹⁸

Das Ritterbild, wie es Hans Bernhard von Eptingen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Worte faßte, läßt auf die Stellung des Ritterstandes und das Kriegswesen seiner Zeit keine wirklichen Rückschlüsse zu. Doch zeigt der Bruch zwischen Ideal und gesellschaftlicher Realität, daß sich mit der Beschreibung der „Realien“ des Krieges, seiner gesellschaftlichen, technischen und taktischen Voraussetzungen, die mit dem kriegerischen Geschehen verbundene Vorstellungswelt des Niederadligen nicht oder doch nur *ex negativo* beschreiben läßt. Zu diesem Zweck wäre nach weiteren Aussagen des Schreibers zu suchen, die einen besseren Einblick in sein Bild des Krieges erlauben.

Der Untersuchung jener mit dem Krieg zusammenhängenden Vorstellungswelten widmet sich seit 1994 die Forschergruppe „Das Bild des Krieges im Wandel vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit“ an der Universität Würzburg.¹⁹ Die hier vorliegende Arbeit entstand im Rahmen dieses Projekts. Sie will der Frage nach dem Bild des Krieges in den historiographischen Schriften niederadliger Autoren am Ausgang des Mittelalters nachgehen. Anhand eines repräsentativen Ausschnitts soll nach den subjektiven Sehweisen und den Interessen adliger Autoren gefragt werden. Unter „Krieg“ wird dabei jede Art von kollektiver bewaffneter Gewaltanwendung verstanden. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen „Krieg“ und „Fehde“, etwa nach rechtlichen Merkmalen oder nach der Größe eines Konflikts, wird dabei nicht gemacht.²⁰

Für das 15. Jahrhundert läßt sich ein enormer Anstieg in der Überlieferung adligen Schrifttums feststellen. Dies zeugt von einem wachsenden Bewußtsein für den Wert schriftlicher Aufzeichnungen. Doch ist der Niederadel, etwa im Vergleich zu den Klerikern und den Schreibenden in den Städten, alles in allem nur gering repräsentiert.²¹ Gering bleibt die Zahl überlieferter literarischer Erzeugnisse aus adliger Feder. Erst im 16. Jahrhundert nimmt die Zahl der überlieferten Schriften von Adligen deutlich zu. Die Texte, die in dieser

¹⁸ Christ, Das Familienbuch der Herren von Eptingen, S. 189.

¹⁹ Vgl. zum Überblick über Konzeption und Zielsetzung der Forschergruppe den Aufsatz von H. Brunner, Bilder vom Krieg, bes. S. 105f. sowie Kerth, *Der landsfrid ist zerbrochen*, S. 1ff.

²⁰ Zum Kriegsbegriff Janssen, Artikel „Krieg“ bes. S. 568f.; ferner LexMA 5, bes. Sp. 1525. Belege dafür, daß die Begriffe „Krieg“ und „Fehde“ im hier behandelten Zeitraum nicht voneinander zu trennen sind, lassen sich auch für den hier betrachteten Raum (Franken) in großer Zahl anführen. Der fränkische Adlige Karl von Thüngen spricht 1437 im Zusammenhang mit seinem Streit mit dem Bischof von Würzburg, bei dem es auch zu Kampfhandlungen kam, nicht von einer Fehde, sondern von *kyngk*; vgl. StAW, Misc. 1349½. Ludwig von Eyb der Jüngere schreibt in seiner Biographie des Wilwolt von Schaumberg über eine Fehde der niederadligen Familie von Schaumberg mit Herzog Otto II. von Pfalz-Mosbach, bei der es zu gelegentlichen Raubzügen und kleinen Scharmützeln kam: *Sollicher krieg wart etwo lang getriben*. Vgl. Eyb, Die Geschichten und Taten des Wilwolt von Schaumberg, S. 60. Siehe auch die Nachricht Ludwigs von Eyb des Älteren über den Erbstreit mit seinem Bruder, unten. S. 115. O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 39f., stellt ebenfalls fest, daß es einen Unterschied zwischen Krieg und Fehde in rechtlicher Hinsicht und auch der Größe nach im Mittelalter nicht gibt.

²¹ Zu den Kommunikationsbedingungen des Adels in Deutschland im späten Mittelalter Sprandel, Gesellschaft und Literatur im Mittelalter, S. 111ff.

Arbeit für eine eingehendere Betrachtung herangezogen werden, wurden im 15. Jahrhundert abgefaßt und stammen alle aus dem fränkischen Raum. Dabei handelt es sich: 1. Um die sogenannten 'Aufzeichnungen' des Heinrich Steinrück († 1470) aus den Jahren 1430 bis 1462.²² 2. Um die 'Familienchronik' des Michel von Ehenheim († 1518), abgefaßt in den Jahren 1515/16.²³ 3. Um die 'Denkwürdigkeiten', die der markgräfllich-ansbachische Rat Ludwig von Eyb der Ältere († 1502) um das Jahr 1500 niederschrieb.²⁴ Alle drei Autoren widmen sich in ihren Schriften dem Thema Krieg. Diese lassen sich den literarischen Grundgattungen der Geschichtsschreibung zuordnen.²⁵ Heinrich Steinrück wird der Landesgeschichte zugerechnet, Michel von Ehenheims 'Familienchronik' enthält private chronikalische Aufzeichnungen, wie sie für Familienbücher, Memoiren und Tagebücher kennzeichnend sind.²⁶ Und mit Ludwig von Eyb dem Älteren widmen wir uns schließlich dem Werk eines höfischen Historiographen. Auf die Probleme bei der literarischen Einordnung dieser Werke wird im Zusammenhang mit dem jeweiligen Text nochmals einzugehen sein. Die Beschränkung auf eine Region, Franken, erlaubt es, trotz einer Zeitspanne von etwa acht Jahrzehnten, zwischen der Anlage von Steinrücks 'Aufzeichnungen' und dem Abschluß von Ehenheims 'Familienchronik', von einem ähnlich gelagerten Erfahrungs- und Interessenshorizont der Schreiber auszugehen. Differenzen in der Wahrnehmung und Darstellung des Krieges werden damit vor dem politischen und gesellschaftlichen Hintergrund leichter einzuordnen sein, die Aussagen können problemloser aufeinander bezogen und miteinander verglichen werden, als dies bei Schreibern aus verschiedenen Landschaften mit unterschiedlichen Strukturen der Fall wäre.

Voraussetzung und Grundlage für die Erschließung und Beurteilung der literarischen Zeugnisse über den Krieg ist ein Blick auf die Person eines jeden der genannten Autoren. Kurze biographische Ausführungen, besonders - soweit erschließbar - zur Kriegstätigkeit, werden deshalb am Anfang einer jeden Textbetrachtung stehen. Ferner ist nach dem Charakter der Aufzeichnungen, den Gründen für die Abfassung und dem oder den möglichen Adressaten der Schrift zu fragen. Hinweise ergeben sich hier besonders aus den Vorreden der jeweiligen Schriften.

In einem ersten Schritt wird der Blick auf die Art der Darstellung des Krieges zu richten sein: Über welche Kriege wird berichtet? Welche Perspektive nehmen die Verfasser ein? Waren sie selbst an den Kriegshandlungen beteiligt, über die sie schreiben, oder bezogen sie ihr Wissen aus anderer Quelle? Worüber berichten sie nicht und aus welchen möglichen Gründen - fehlendes Wissen, mangelndes Interesse, absichtliches Schweigen? Ausführlicher soll auf zwei Aspekte eingegangen werden. Zum einen wird die Frage gestellt, wie die im Krieg auftretenden Konfliktparteien von den Autoren geschildert werden: Nimmt der Autor zugunsten einer Seite Stellung? Wie werden Freund und Feind dargestellt? Worauf

²² Zitiert nach der überlieferten Fassung im Staatsarchiv Würzburg: StAW, Thüngen B 9, sowie nach der Edition August Schäfflers: Steinrück, *Aufzeichnungen*, S. 475

²³ Zitiert nach der Edition von Christian Meyer: Ehenheim, *Familienchronik*.

²⁴ Zitiert nach der Edition von Constantin Höfler: Eyb, *Denkwürdigkeiten*.

²⁵ Vgl. dazu Sprandel, *Chronisten als Zeitzeugen*, S. 13ff.

²⁶ Dazu Zahnd, *Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs*, S. 309f.

wird bei der Beschreibung der Parteien besonders Wert gelegt? Zum anderen soll beleuchtet werden, wie sich die jeweiligen Autoren zur Kriegführung und den damit verbundenen Phänomenen wie Gewalt, Töten und Sterben im Krieg äußern. Beim Blick auf einzelne Konflikte wird immer auch auf die Kriegsbilder anderer Chronisten und Zeitzeugen zu achten sein. Deshalb werden parallele literarische Quellen aus dem adligen, städtischen und geistlichen Umfeld herangezogen, wo immer sich thematische Übereinstimmungen ergeben.

In einem zweiten Schritt werden die Schriften in ihrem jeweiligen zeitlichen Kontext betrachtet, es wird nach den Zusammenhängen des Schreibens über den Krieg gefragt: Aus welchen möglichen Gründen beschäftigt sich der Verfasser mit bewaffneten Konflikten? Welches Anliegen hat er mit Blick auf den Adressaten: Soll der Krieg legitimiert werden? Will der Verfasser zum Krieg aufrufen oder zum Kriegsdienst auffordern? Hierbei soll überprüft werden, auf welche kollektiven Einstellungen und Interessen die Ausführungen und Argumentationsstrategien verweisen, inwieweit sie also repräsentativ für gesellschaftliche Gruppen stehen. Zur weiteren Klärung des Diskurszusammenhangs wird auch zu untersuchen sein, auf welche Schriften dabei Bezug genommen wird. In einem abschließenden Resümee soll noch einmal die Vielseitigkeit des adligen Diskurses über das Thema Krieg skizziert, zugleich aber auch versucht werden, die übereinstimmenden Grundzüge adligen Schreibens über den Krieg - einer adligen „Kriegs- oder Kriegermentalität“ am Ausgang des Mittelalters - zu bestimmen.

Zum Abschluß noch ein Blick auf den Raum, dem wir uns in der Folge zuwenden wollen.²⁷ Franken bildete im Spätmittelalter kein „Land“ im verfassungsgeschichtlichen Sinne, als solches existierte es nur mehr ideell. Es fehlt die Landesgemeinde, die Otto Brunner als eines der Wesensmerkmale des Landes herausgearbeitet hat.²⁸ Im Raum des heutigen Franken bot sich im 15. Jahrhundert ein Bild landesherrschaftlicher Vielfalt. An großen Territorialherren, deren Lehnhöfe Anlaufpunkte für den fränkischen Niederadel waren, finden wir die Bischöfe von Würzburg und Bamberg sowie die Markgrafen von Ansbach und Kulmbach.²⁹ Ein Großteil der niederadligen Familien hatte Lehnungsverpflichtungen an mehreren Höfen.³⁰ Wenngleich solche Mehrfachbindungen im Verlauf des 15. Jahrhunderts wieder abnahmen, so blieb doch die Doppel- oder Mehrfachvasallität charakteristisch für die fränkische Adelslandschaft des ausgehenden Mittelalters. Das Fehlen einer klaren Zuordnung von Landschaft und Landesfürst brachte eine enge Verzahnung von Interessen und eine politische Konkurrenzsituation zwischen den fränkischen Landesfürsten, die sich zur Mitte des 15. Jahrhunderts in mehreren großen Kriegen entlud. Das „Ringens um die

²⁷ Vgl. dazu im Überblick (mit Literatur und Quellen) Kraus/Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 3/I, bes. S. 413ff. und 537ff.

²⁸ Vgl. die Definition von „Land“ bei O. Brunner, Land und Herrschaft, bes. S. 194f. (dort auch der Verweis auf Franken) und S. 234f.

²⁹ Dazu zuletzt Ulrichs, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft, S. 39ff. Zum Niederadel im Hochstift Würzburg: Schubert, Die Landstände des Hochstifts Würzburg, bes. S. 43ff., sowie Sprandel, Die Ritterschaft des Hochstifts Würzburg. Für Oberfranken (am Beispiel der Guttenberg) Rupprecht, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, S. 17ff. Für einen Überblick: Hofmann, Der Adel in Franken.

³⁰ Dazu jetzt detailliert Ulrichs, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft, S. 48ff.

Vormacht“ in Franken, die Verwicklung der Mächte in regional übergreifende Kriege, und die zahlreichen Auseinandersetzungen in unterschiedlicher Konstellation zwischen Fürsten, Adel und Städten beim Streben nach herrschaftlicher Verdichtung oder bei der Verteidigung herrschaftlicher Autonomie liefern die Kulisse, von der aus die hier vorgestellten niederadligen Autoren über den Krieg schrieben.³¹

³¹ Als Grundlage für die Geschichte der hier zu behandelnden Kriege nach wie vor unverzichtbar: Würdinger, Kriegsgeschichte. Bd. 1 und 2. Zu den Auseinandersetzungen zwischen den fränkischen Mächten um die Mitte des 15. Jahrhunderts, besonders im Süddeutschen Fürstenkrieg vgl. die Ausführungen von Dieter Weiss, in: Kraus/Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, S. 427ff. (Zitat ebenda).